

Amtliche Abkürzung: GrStHsG LSA
Ausfertigungsdatum: 01.11.2024
Gültig ab: 08.11.2024
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Fundstelle: GVBl. LSA 2024, 312
Gliederungs-Nr: 611.5

Gesetz über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze
im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt
(Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt – GrStHsG LSA)
Vom 1. November 2024

Zum 24.01.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Gesetz über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt – GrStHsG LSA) vom 1. November 2024	08.11.2024
§ 1 - Festsetzung des Hebesatzes	08.11.2024
§ 2 - Anwendungsvorschrift	08.11.2024
§ 3 - Inkrafttreten	08.11.2024

§ 1 Festsetzung des Hebesatzes

(1) Abweichend von § 25 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung muss der Hebesatz vorbehaltlich des § 25 Abs. 5 des Grundsteuergesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung **jeweils einheitlich** sein

- für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der **Land- und Forstwirtschaft**,
- für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (**Nichtwohngrundstücke**) sowie
- für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (**Wohngrundstücke**).

Der einheitliche Hebesatz für die unter Satz 1 Nr. 2 fallenden Grundstücke **darf nicht niedriger sein als** der einheitliche Hebesatz für die unter Satz 1 Nr. 3 fallenden Grundstücke. Die **Gemeinde kann für die** in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Grundstücke **einen zusammengefassten Hebesatz** in identischer Höhe **festsetzen**. Werden Gemeindegebiete geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr be-

stimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile für eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(2) Hat eine Gemeinde die Grundstücksgruppe baureifer Grundstücke bestimmt und für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festgesetzt, muss dieser Hebesatz für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und abweichend von § 25 Abs. 5 Satz 9 des Grundsteuergesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung höher als die Hebesätze für die in einer Gemeinde liegenden Nichtwohn- und Wohngrundstücke sein.

§ 2

Anwendungsvorschrift

Dieses Gesetz ist erstmals ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.